

ISA, c.o. K-C. Wedekind, Sombartstraße 33, 70565 Stuttgart

Stuttgart, 27. November 2015

Herrn Justizminister
Rainer Stickelberger (MdL)
Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

und

Herrn Innenminister
Reinhold Gall (MdL)
Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Justizminister, sehr geehrter Herr Innenminister,

wir hatten Sie **am 15. April 2014, am 26. August 2014 und erneut am 16. Oktober 2014** in Sachen EUCOM und AFRICOM angeschrieben und um die **Beantwortung von 8 Fragen** gebeten, nachdem sich in den vorausgegangenen Monaten die Hinweise vermehrt hatten, dass von diesen US-Einrichtungen aus tödliche Angriffe auf Personen mit befehligt oder mit ausgeübt werden, die sich **außerhalb** von Kriegsgebieten bewegen, so beispielsweise im Jemen, in Pakistan oder in Somalia. Bisher haben wir von keinem Ihrer Ministerien irgendeine Reaktion darauf erhalten, nicht einmal eine Eingangsbestätigung.

Wir erwarten unverändert eine Antwort auf unsere 8 Fragen und ergänzen unser Schreiben vom 15. April 2014 im Folgenden um die Fragen **9 bis 12** (siehe Seite 3).

Die von uns geäußerte Vermutung, dass möglicherweise mit deutscher Duldung elementare Menschenrechte verletzt würden, hat sich in den letzten Monaten eher erhärtet als zerstreut:

Wir gehen davon aus, dass Sie über die wesentlichen Zwischenergebnisse des NSA-Untersuchungsausschusses des Bundestags unterrichtet sind - mindestens insoweit, wie diese Ergebnisse auch der breiten Öffentlichkeit über Pressemitteilungen und Zeitungsbericht bekannt gemacht wurden. Beispielsweise hier:

„Für ihre **geheime** Kriegführung gegen radikalislamische Freischärler ist die US-Luftwaffe auf Unterstützung **von deutschem Boden aus angewiesen**. Dies bestätigte am Donnerstagnachmittag der frühere US-Drohnenpilot Brandon Bryant in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss („NSA“).

http://www.bundestag.de/presse/hib/2015_10/-/391974

Wir dürfen zudem annehmen, dass Sie die Entscheidung des Kölner Verwaltungsgerichts von Mai 2015 zur Klage von drei Jemeniten kennen (Az. 3 K 5625/14), welche bestätigte, dass die Bundesrepublik eine Schutzpflicht auch Fremden gegenüber habe, die sich nicht auf deutschem Staatsgebiet aufhalten - auch dann, wenn ihnen kein deutscher Hoheitsträger nach dem Leben trachtet, sondern ein dritter Staat von Deutschland aus operiert, wie die USA.

http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/28_150527/index.php

<http://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-in-koeln-us-drohnenkrieg-darf-ueber-ramstein-laufen-1.2495841>

Im September 2015 ging eine weitere Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein, diesmal von einem somalischen Staatsangehörigen, welcher seinen Vater durch einen US-Drohnenangriff verlor. In diesem Klageschreiben wird die aktive Rolle von AFRICOM thematisiert.

<https://www.opensocietyfoundations.org/press-releases/new-legal-action-targets-germanys-support-us-drone-strikes>

<http://www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-in-afrika-tod-eines-kamelhirten-1.2658430>

Aus den jüngsten Veröffentlichungen des Portals „The Intercept“ geht ebenfalls hervor, dass die Einrichtung AFRICOM in die Befehlskette eingebunden ist, welche zur ferngesteuerten Tötung von Menschen beispielsweise in Somalia eingesetzt wird.

<https://theintercept.com/drone-papers/the-kill-chain/>

Die Bundestagsdrucksache 17/5586 aus dem Jahr 2011 führt wiederholt aus, dass sowohl der Bund als auch die Länder eng mit den Stationierungstruppen zusammenarbeiteten. Dort wird beispielsweise erläutert, dass deutsche Behörden regelmäßig die Einhaltung von Umweltschutzauflagen in Liegenschaften überprüfen, welche den USA zur Nutzung überlassen wurden.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/055/1705586.pdf>

„Für staatlich verantwortete Mordaktionen außerhalb von Kriegen - in der Sprache der Völkerrechtler "extralegale Tötungen" - lassen viele Juristen eine Staaten-Immunität nicht gelten. Jedenfalls nicht auf deutschem Boden. Denn hier gilt das Nato-Truppenrecht. Und dieses räumt hiesigen Strafverfolgungsbehörden das Recht ein, gegen US-Militärs zu ermitteln, die im Verdacht stehen, strafbare Diensthandlungen begangen zu haben. Zwar genießen Ermittlungen der amerikanischen Militärjustiz Vorrang. Doch wenn die nichts tut, sind die Deutschen dran. Sie dürfen dann sogar das Reich des Bösen, den Stützpunkt vor Ort, betreten und durchsuchen. Nach vorheriger Anmeldung.“

SPIEGEL , Ausgabe 17/2015

Sowohl das EUCOM (mit Sitz der NSA-Zentrale Europa) als auch das AFRICOM werden von der baden-württembergischen Landespolizei gegenüber Dritten geschützt.

Wir dürfen daher erwarten, dass alle Aktivitäten, die von diesen Stützpunkten ausgehen, sowohl mit dem Völkerrecht als auch mit unserem Grundgesetz vereinbar sind - wo nicht, mit entsprechenden Sanktionen belegt sind bzw. werden - und dass dies auch kontrolliert wird!

Denn Artikel 25 des Grundgesetzes lautet: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen **Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner** des Bundesgebietes“.

EUCOM und AFRICOM sind in Liegenschaften des Bundesrepublik Deutschland auf Stuttgarter Gemarkung im Bundesland Baden-Württemberg untergebracht, sie haben ihren Sitz damit zweifellos im Bundesgebiet. Beide Stützpunkte werden von Menschen (hier von ausländischen Streitkräften), bewohnt - sie halten sich dort den größten Teil des Tages auf, schlafen dort und ziehen mit ihren Angehörigen Kinder groß.

Art. 25 GG sieht keine Ausnahme vor, weder für Angehörige anderer Staaten noch für Militärkräfte.

Tödliche Gewalt sei nach den Menschenrechtsnormen nur dann rechtmäßig, wenn sie **unabdingbar und unmittelbar** notwendig ist, um Leben zu retten. Außerdem fehle es dem Handeln der USA an Kriterien dafür, welche Personen zum Ziel gemacht und getötet werden dürfen, dem Bestehen materieller oder verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und der Treffgenauigkeit der Tötungen sowie dem Bestehen von Rechenschaftsmechanismen. (Vgl: Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Philip Alston, vom 28. Mai 2010 zur 14. Tagung des Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf>)

Das Verwaltungsgericht Köln soll in seinem Urteil vom Mai 2015 (Az. 3 K 5625/14) Kriterien aufgestellt haben, wie Bund und Länder ihrer Schutzpflicht nachkommen müssen und wie sie die Aktivitäten der USA prüfen können.
<http://www.sueddeutsche.de/politik/drohnenkrieg-via-ramstein-die-grundrechte-machen-nicht-an-der-grenze-halt-1.2658096>

Unsere Frage 9 lautet daher:

Welche Aktivitäten haben Sie seit Mai 2015 unternommen, um den gerichtlichen Auftrag auszuführen und zu überprüfen, ob vom EUCOM- oder vom AFRICOM-Stützpunkt in Stuttgart eine Gefahr für Zivilisten bzw. für Menschen ausgeht, welche sich nicht in Kriegsgebieten aufhalten?

Frage 10:

Seit unserer ersten Anfrage sind mehr als eineinhalb Jahre vergangen. Was haben Sie ansonsten unternommen, um die von uns im April 2015 vermuteten Sachverhalte, ggf. „in enger Zusammenarbeit mit den Stationierungstruppen“, zu erhellen?

Frage 11:

Wer wacht über die Einhaltung von Artikel 25 GG, wenn nicht die Innen- und Justizminister von Bund und Ländern?

Frage 12:

Werden Sie auf Organe der Bundesregierung zugehen, um eine bessere Durchsetzung und Kontrolle unserer Rechtsordnung im NATO-Truppenstatut zu erwirken?

In einem Gutachten hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages am 30. Januar 2014 festgestellt, es sei "unstrittig", dass Deutschland "völkerrechtswidrige Militäroperationen", die durch ausländische Staaten von deutschem Territorium" ausgeführt werden, nicht dulden dürfe. Sollte das US-Militär einen Terrorverdächtigen "außerhalb eines bewaffneten Konflikts" völkerrechtswidrig per Drohne hinrichten, könnte dies "eine Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt darstellen", wenn die Bundesregierung davon wisse und nicht protestiere.

<http://www.sueddeutsche.de/politik/us-drohnenkrieg-auf-kollisionskurs-mit-dem-voelkerrecht-1.1930140>

Das Europäische Parlament hat am 27. Februar 2014 eine Entschließung verabschiedet, in der alle Mitgliedsstaaten auffordert werden, die „Praxis gezielter außergerichtlicher Tötungen zu verbieten“ und auf keinen Fall zu „begünstigen“. (Plenarsitzungsdokument B7-0202/2014).

Das NATO-Truppenstatut kann alle zwei Jahre gekündigt oder geändert werden.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/055/1705586.pdf>

<p>Wir wollen von Ihnen - als Repräsentanten unserer Demokratie und insbesondere unserer Rechtsordnung - plausible Antworten innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhalten.</p>

Kristin Wedekind und Gerhard Wick
für den ISA-Vorstand

Anlagen: Unsere Briefe vom 15.04.2014, 26.08.2014 und 16.10.2014

cc: An die Redaktionen von Stuttgarter Zeitung, Süddeutscher Zeitung, Filderzeitung, Kontext Wochenzeitung, NachDenkSeiten